



Polizei-Sportverein Mainz e. V. Wassersportabteilung (WSA)

Ergänzende Bestimmungen und Regelungen der Wassersportabteilung

1 Präambel

Gemäß § 14.2 der gültigen Satzung des PSV Mainz e.V. regeln die Abteilungen ihre sportartspezifischen Angelegenheiten selbstständig. Nachstehende ergänzende Bestimmungen und Regelungen gelten für den Bereich der Wassersportabteilung. Die Änderung der Beiträge wurde von der Abteilungsversammlung am 15. Oktober 2014 genehmigt. Die Regelungen werden unter Einhaltung der üblichen Verfahrensweisen nach Bedarf ergänzt.

Mit Unterschrift **des Mitgliedsantrages** sowie mit Unterschrift unter die ergänzenden Bestimmungen und Regelungen der WSA erkennt jeder Antragsteller sowohl die Satzung des PSV Mainz e.V. sowie die nachstehenden Regelungen der WSA an und bestätigt beides erhalten zu haben.

2 Ergänzende Bestimmungen und Regelungen

2.1 Grundsätzliche Regelungen:

- Mit der Unterschrift des Antrages auf Mitgliedschaft zur Wassersportabteilung verpflichtet sich jedes Mitglied, eine Aufnahmegebühr von Euro 250,-- ohne Liegeplatz, Euro 1.000,00 mit Liegeplatz, Euro 750,00 für einen nachträglichen Liegeplatz zu leisten. Die Aufnahmegebühr fließt in die zweckgebundene Rücklagenbildung der WSA zum Erhalt und zur Erneuerung der Steganlagen ein und wird bei einer Nichtbestätigung der Mitgliedschaft NICHT zurückerstattet.
- Die Aufnahmegebühr für Jugendliche (bis 18 Jahre), Auszubildende, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstler, FSJ-/FÖJ-ler und Familienangehörige von Mitgliedern (Ehefrau/Ehemann/Kinder) beträgt 25,-- Euro.
- Laut § 5.4 der Satzung des PSV Mainz entscheidet die Abteilungsleitung über den Mitgliedsantrag. Die Mitgliedschaft wird zunächst für ein Jahr auf Probe ausgesprochen, danach wird die endgültige Mitgliedschaft von der Abteilungsleitung bestätigt.
- Das Mitglied erhält einen Schlüssel zu einem Pfand von Euro 50,- zum Betreten des Geländes und dieser ist nicht auf andere Personen übertragbar. Nichtmitglieder betreten das Gelände ohne jeglichen Versicherungsschutz auf eigene Gefahr. Eine Haftung des PSV ist ausgeschlossen.
- Im Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft in der Wassersportabteilung müssen aus versicherungstechnischen Gründen folgende Angaben zum Boot gemacht werden:
 - o Baujahr
 - o PS-Zahl und Art der Maschine (Außenborder – Zwei- oder Viertakter, Innenborder)
 - o Serien-Nummer und amtliche Zulassung (Boot)
 - o Haftpflichtversicherung

Monatliche Beiträge der WSA:



Wassersportabteilung

Jugendliche	Euro	3,00
Erwachsene	Euro	5,00
Landliegeplatz	Euro	8,00
Hallenliegeplatz	Euro	10,00
Gebühren für Hallenfächer	Euro	3,00
Gebühren Spind	Euro	3,00
Wasserliegeplatz (klein)	Euro	22,00
Wasserliegeplatz (groß)	Euro	26,00
Wasserliegeplatz (extra groß)	Euro	36,00
Abgestellte Trailer ungebremst	Euro	5,00
Abgestellte Trailer gebremst	Euro	8,00
Beiboote als Zweitboot (kleine Schlauchboote etc.)	Euro	5,00
Strom an Steganlage Liegeplatz	Euro	5,00

Jahresbeiträge der WSA:

Investitions-/Materialumlage Euro 150,00

Die Investitions-/Materialumlage muss jedes aktive Mitglied am Jahresanfang für das jeweilige Jahr leisten. Sie wird im Lastschriftverfahren (Sepa-Mandat) eingezogen. Funktionsträger sind von ihr befreit.

Der Vereinsbeitrag zur Wassersportabteilung wird vierteljährlich im Voraus per Lastschrift abgebucht. Dieser beinhaltet: Vereinsbeitrag, Bootslagerplatz, Verbandsbeiträge zum DSV und/oder zum DMV, Sportunfall-Versicherung, falls verfügbar Benutzung eines Schrankes.

Nicht versichert sind: Diebstähle und Schäden am Eigentum der Mitglieder. Die Lagerung auf dem Gelände geschieht auf eigene Gefahr. Gäste betreten das Gelände und die Anlagen auf eigene Gefahr.

Verpflichtungen der Mitglieder:

a. Grundsätzliche Regelungen

- Nutzungsbedingung des PSV-Geländes: Zur Sicherstellung der im Erbpachtvertrag mit der Stadt Mainz geregelten Vereinbarungen verpflichtet sich jedes Mitglied der Wassersportabteilung die anhängende Verpflichtungserklärung des PSV Mainz e.V. einzuhalten.
- Das Mitglied verpflichtet sich, beschlossene Anträge der Wassersportabteilung anzuerkennen.
- Jeder Wohnungswechsel ist der Abteilungsleitung innerhalb von 6 Wochen schriftlich mitzuteilen.
- Bei Kündigung der Vereinsmitgliedschaft gilt die Satzung des PSV Mainz e.V.: überlassenes Vereinseigentum (z.B. Schlüssel) muss bis zum Ende der Mitgliedschaft zurückgegeben werden. Sollte dies bis zum Kündigungsdatum nicht geschehen sein, so wird die Kündigung nicht anerkannt, mit der Konsequenz, dass weiterhin die Abbuchung der Mitgliedsgebühren erfolgt.
- Da der Verein für vom Mitglied verursachte Schäden nicht aufkommt, das Vereinsmitglied also selbst haftbar ist, muss jedes Mitglied eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen.
- Die in der Abteilung pflichtgemäß anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung ihrer Anlage sind in Gemeinschaftsarbeit zu erledigen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich jedes aktive Mitglied daran teilzunehmen. Geleistete Stunden werden mit Euro 10,- vergütet.

Wassersportabteilung



- Die WSA veröffentlicht regelmäßig ihre Aktivitäten im PSV-Kurier sowie auf der Homepage des PSV Mainz e.V. Zur Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte muss jedes Mitglied hierzu schriftlich sein Einverständnis erklären. Die Einverständniserklärung ist im Anhang der vorliegenden „Ergänzenden Bestimmungen und Regelungen der WSA“ hinterlegt. Das Einverständnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

b. Regelungen „rund um Boot und Liegeplatz“

- Jedes Boot muss nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen gemeldet und beschriftet sein.
- Vom Mitglied sind die in der Bootshausordnung (siehe unten) näher erläuterten Anordnungen zu beachten. Peinliche Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht im Interesse der Allgemeinheit. Grobe Verstöße hiergegen können den Vereinsausschluss zur Folge haben.
- Die von der Abteilungsleitung zugewiesenen Liegeplätze sind von den Anliegern sauber und in Ordnung zu halten.
- Änderungen an den Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Abteilungsleitung der Wassersportabteilung.
- Bei kurzfristigem Freiwerden eines Boots- und Liegeplatzes (Urlaub, Reparatur, Verkauf) ist dies der Abteilungsleitung mitzuteilen. Der Inhaber eines Liegeplatzes kann nicht selbstständig über diesen verfügen. Tausch und Verlagerung bedürfen der vorherigen Absprache.
- Die Abteilungsleitung kann bei Bedarf die Umlegung von Booten anweisen.
- Die Pritschenköpfe sind nur zum kurzzeitigen Anlegen zu benutzen. Bei Bedarf behält sich die Abteilungsleitung vor, eine Seite als Gast-Liegeplatz kurzfristig freizugeben.
- Die Bootslagerung auf Land und zu Wasser erfolgt auf eigenes Risiko.

2.2 Bootshaus- und Gelände-Ordnung

1. Nach dem Betreten des Geländes ist der Eingang unbedingt wieder zu verschließen.
2. Hunde sind anzuleinen.
3. Durch die erhöhte Unfallgefahr innerhalb des Geländes ist eine gesteigerte Sorgfaltspflicht der Eltern angezeigt. Eltern haften für ihre Kinder.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet auf Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Geländes zu achten und diese einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Umkleieräume, Küche (Kühlschrank, Spüle, Elektroherd), Bootshalle, Grillhaus, Toiletten und Duschbereich.
5. Persönliches Eigentum ist nur in den angewiesenen Spinden, die mit dem Namen des Benutzers versehen sein müssen, zu lagern. Ausnahmen sind mit dem Hallenwart bzw. der Abteilungsleitung abzusprechen. Das Lagergut ist mit einem Namensschild zu versehen.
6. Die Rasenfläche ist lediglich als Liegewiese ausgewiesen.
7. Das Betreten der Bootshalle sowie der Steganlage ist nur Mitgliedern (Gästen in Begleitung) gestattet.
 - a) Im Bootshaus ist Rauchen und offenes Feuer verboten.
 - b) Das Lagern von gefüllten Benzintanks (eingebaut oder separat) sowie von Gasflaschen ist in der Bootshalle verboten.
 - c) Bootsmotoren dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gelagert werden.
 - d) Boote und Zubehör sind nur im sauberen und trockenen Zustand einzulagern.
 - e) Schleifarbeiten sind im Bootshaus wegen der Staubentwicklung nicht gestattet.
8. Die gewählten Warte für die Bereiche Bootshalle, Gelände und Pritschenanlage sind für ihren Bereich den Mitgliedern gegenüber weisungsberechtigt.

Wassersportabteilung



9. Die Arbeitsstunden bzw. zu leistenden Arbeiten sind bei dem Geländewart bzw. der Abteilungsleitung zu erfragen und einzutragen.
10. Nutzungen von Winterlagerung im Bootshaus und auf dem Gelände sind frühzeitig anzumelden und nur mit Genehmigung der Abteilungsleitung der Wassersportabteilung vorzunehmen.

2.3 Steganlage A + B – Ordnung der WSA

Als Höchstmaße wurden vom Abteilungsvorstand für die Belegung festgelegt:

8 m Länge, 2,70 m Breite, 2,5 t Gewicht

wobei bei 8 m Länge die Werftangabe Vorderkante Steven bis Achtern Spiegel (Konstruktionslänge) als Bemessungsgrundlage gilt. Extreme Überhänge, wie z. B. Klüverbaum am Bug oder Beibootshalterungen am Heck, sind nicht gestattet.

1. Die Abteilungsleitung weist grundsätzlich die Wasserliegeplätze zu. Dies beinhaltet auch eine aus organisatorischen Gründen notwendige Neuverteilung der Liegeplätze. Des Weiteren entscheidet sie bei allen strittigen Fragen.
2. Die Warte sind, im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung, ebenfalls weisungsbefugt.
3. Die Zuweisung und Liegegenehmigung gilt nur für das sich zur Zeit im Besitz befindliche Boot des Anliegers.
Zugewiesene und angenommene Liegeplätze sind innerhalb eines Jahres zu belegen oder durch Kaufvertrag die Anschaffung eines Bootes nachzuweisen. Bei Nicht-Belegung innerhalb eines Jahres verfällt der Anspruch auf einen Wasserliegeplatz. Auf Antrag entscheidet die Abteilungsleitung über eine evtl. Verlängerung der Nicht-Belegungszeit.
4. Das Legen neuen Booten an die Steganlage bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Abteilungsleitung.
5. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird allgemein die schriftliche Form benötigt.

Sonderregelung

Auf den beiden äußeren Plätzen je Steganlage ist die Überschreitung der Höchstmaße möglich. Dies muss aber vorher bei der Abteilungsleitung der Wassersportabteilung beantragt und ausdrücklich genehmigt werden, um eine Überlastung der Steganlage zu vermeiden.

Als Höchstmaße hierfür wurden vom Abteilungsvorstand für die Belegung festgelegt:

8,70 m Länge, 2,90 m Breite

wobei bei 8,70 m Länge die Werftangabe Vorderkante Steven bis Achtern Spiegel (Konstruktionslänge) als Bemessungsgrundlage gilt. Extreme Überhänge, wie z. B. Klüverbaum am Bug oder Beibootshalterungen am Heck, sind nicht gestattet.

Die Steganlagenordnung kann ggf. erweitert werden.

Mainz, 01.05.2018

Wassersportabteilung



Abteilungsleitung der WSA
des PSV Mainz e.V.

Anhang 1 der „Ergänzenden Bestimmungen und Regelungen der Wassersportabteilung“

Einverständniserklärung

Aus datenschutzrechtlichen Gründen, aber auch aus anderen gesetzlichen Vorgaben, ist die Veröffentlichung von Bildern in Printmedien sowie im Internet nur unter bestimmten Bedingungen ohne Einverständnis der abgebildeten Person erlaubt. Grundsätzliches Einverständnis braucht es, wenn nicht nur durch das Bild, sondern auch durch namentliche Nennung die Person „identifizierbar“ ist.

Wir nutzen sowohl unsere homepage als auch den PSV-Kurier zur Berichterstattung über unsere Vereinsaktivitäten, um

- sowohl die Mitglieder, die nicht dabei waren daran teilhaben zu lassen
- den Mitgliedern der anderen Abteilungen des PSV einen Einblick in die WSA zu geben
- potentiellen Interessenten an einer Mitgliedschaft einen ersten Eindruck von uns zu vermitteln.

Dies sind wichtige Aktivitäten aber genauso wichtig ist die Wahrung der Schutzrechte unserer Mitglieder.

Aus diesem Grund bitten wir hiermit um eine schriftliche Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Bildern und Namen. Diese Einverständniserklärung ist jederzeit widerrufbar. Der Widerruf bedarf ebenso der Schriftform. Die Abteilungsleitung der WSA garantiert dem Mitglied, dass sie in der Auswahl der veröffentlichten Bilder sehr sorgfältig mit dem Personenschutz umgeht und keinerlei diskreditierenden Fotos veröffentlicht werden.

Erklärung des Mitglieds:

Ich bin mit der Veröffentlichung von Bildern, auf denen ich erkennbar bin und die im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten entstanden sind, sowie ggfs. meines Namens auf der homepage der WSA und im PSV-Kurier bis auf Widerruf (bitte zutreffendes ankreuzen)

einverstanden

nicht einverstanden

Ort/Datum: _____

Name: _____

Unterschrift: _____

Wassersportabteilung



Anhang 2 der „Ergänzenden Bestimmungen und Regelungen der Wassersportabteilung“

Verpflichtungserklärung

Präambel: Nutzungsbedingung des PSV-Geländes

Der Erbpachtvertrag mit der Stadt Mainz setzt ausschließlich sportliche und gemeinnützige Tätigkeiten auf dem Vereinsgelände voraus.

Zur Sicherstellung der im Erbpachtvertrag mit der Stadt Mainz geregelten Vereinbarungen verpflichtet sich jedes Mitglied der Wassersportabteilung im Polizei-Sportverein Mainz e.V. folgende Erklärung einzuhalten:

Erklärung des Mitglieds

Der/Die Unterzeichnende/er erklärt hiermit verbindlich, dass ihre/seine Aktivitäten auf dem Vereinsgelände und der Steganlage des Polizei-Sportverein Mainz e.V. ausschließlich rein sportlichen, privaten, nicht kommerziellen Zwecken dienen und das Gelände inklusive der Steganlage hierzu genutzt wird. Alle Sportgeräte (z.B. Boote, Trailer) sind privat auf die Mitglieder zugelassen.

Dem/Der Unterzeichner/in ist bewusst, dass Zuwiderhandlung als vereinschädigendes Verhalten bewertet und satzungsgemäß mit einem Ausschluss geahndet wird.

Ich erkenne die oben dargelegten „Ergänzenden Bestimmungen und Regelungen der Wassersportabteilung“ sowie die „Verpflichtungserklärung“ an und werde sie einhalten.

Ort/Datum: _____

Name: _____

Unterschrift: _____